

FAQ 4.2**Darstellung der investiven Finanzmittel im Teilfinanzplan**

Stand: 22.10.2018**Komplex:** Haushaltsplanung**Stichworte:** Finanzplanung, Teilfinanzplan, Investitionen, Investitionsfördermaßnahme**Wie sind die Spalten 8 „bisher bereitgestellt“ und 9 „Gesamteinzahlungen/-auszahlungen“ im Teilfinanzplan Teil B gemäß Muster 6 zu bedienen?**

Im Teilfinanzplan Teil B des verbindlichen Musters 6 gemäß Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 12.12.2016, MBl. LSA S. 658, sind die Vorgaben von § 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO umzusetzen, also die Planungen der Investitionen und zu bilanzierenden Investitionsfördermaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, einzeln darzustellen. Dabei sind gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO neben den Verpflichtungsermächtigungen auch die bisher bereitgestellten Finanzmittel und die gesamte Investitionssumme anzugeben. Diese Vorgabe spiegelt sich in den Spalten 8 und 9 („bisher bereitgestellt“ und „Gesamteinzahlungen/-auszahlungen“) des Musters zum Teilfinanzplan Teil B wider.

Um in Spalte 9 nicht sämtliche Investitionen in ein bestimmtes Objekt angeben zu müssen, ist zunächst die einzelne Maßnahme konkret abgegrenzt zu bezeichnen (z. B. „Glasanbau Kita“ statt „Baumaßnahmen Kita“). Abgeschlossene Investitionsmaßnahmen sind in der aktuellen Haushaltsplanung nicht mehr zu berücksichtigen.

Die gesamte Investitionssumme dieser konkreten Investitionsmaßnahme, einzutragen in Spalte 9, ergibt sich in vielen Fällen bereits aus der Summe der vorstehend angegebenen Spalten 1 bis 6. Dauert eine Investitionsmaßnahme jedoch wesentlich länger und ist diese bereits vor dem Vorvorjahr (Spalte 1) begonnen worden, sind auch diese vorherigen Ergebnisse in die Gesamtein- und -auszahlungen einzubeziehen. Gleiches gilt auch für den Teil der Verpflichtungsermächtigungen (Spalte 7), der Zahlungen ab dem vierten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr enthält. Spalte 9 beinhaltet somit die gezahlten und noch zu zahlenden Gesamtkosten der jeweils geplanten einzelnen Investition, unabhängig davon, ob die Teilbeträge vollumfänglich in den anderen Spalten enthalten sind.

Entsprechendes gilt auch für Spalte 8. Für die Darstellung der bisher bereitgestellten Finanzmittel ist zunächst die Summe der Spalten 1 und 2 zu bilden. Handelt es sich um Maßnahmen, die bereits vor dem Vorvorjahr begonnen wurden, sind auch die in diesen vorherigen Jahren bereitgestellten Mittel hinzuzurechnen.